

**Anfrage Leo Müller und Mit. über die Bewilligungspraxis bei Um- und Neubauten in der Landwirtschaft (Nr. 426).**

**Eröffnet: 2.5.2005 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

**Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Der Einbau von neuen Stalleinrichtungen in bestehenden Bauten, allenfalls verbunden mit einer Änderung (auch ohne Ausdehnung) des Tierbestandes, ist gemäss § 184 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) baubewilligungspflichtig. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist zu prüfen, ob die baulich oder in ihrer Nutzung geänderte Baute ausserhalb der Bauzonen - regelmässig in der Landwirtschaftszone - zonenkonform ist oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (vgl. § 182 Abs. 1 PBG). Im Einzelnen beurteilt sich nach Massgabe der Bestimmungen in den Artikeln 34, 36 und 37 der Raumplanungsverordnung (RPV), wann Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform sind. Das trifft unter anderem zu, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen und wenn sie für die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung oder für die Bewirtschaftung naturnaher Flächen verwendet werden (Art. 34 Abs. 1 RPV). Der bodenabhängigen Bewirtschaftung, bei welcher der Boden als Produktionsfaktor dient, zuzurechnen sind der Ackerbau und die Rindviehhaltung. Als innere Aufstockung, worunter die Angliederung eines bodenunabhängig produzierenden Betriebszweiges an einen im Übrigen bodenabhängigen Betrieb verstanden wird und somit nicht mit einer Ausdehnung des Tierbestandes gleichzusetzen ist, gelten namentlich Schweine- oder Geflügelmastbetriebe. Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen für solche bodenunabhängige Tierhaltungen muss nachgewiesen werden, dass der Betrieb nur mit dem Zusatzeinkommen voraussichtlich längerfristig bestehen kann (Art. 36 Abs. 1 RPV). Zudem muss der Betrieb trotz seiner (inneren) Aufstockung mit einem bodenunabhängigen Betriebszweig weiter überwiegend bodenabhängig bewirtschaftet werden. Der Deckungsbeitrag aus der bodenunabhängigen Produktion muss demnach kleiner sein als jener aus der bodenabhängigen Produktion oder das Trockensubstanzpotenzial des eigenen Pflanzenanbaus hat einen Anteil von mindestens 70 % des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes zu erreichen (Art. 36 Abs. 1a und b RPV).

Bei der Prüfung der Zonenkonformität von Bauten und Anlagen für Rindviehhaltungs- oder für Schweine- oder Geflügelmastbetriebe in der Landwirtschaftszone ist somit nicht danach zu fragen, ob sich die Düngergrossvieheinheiten des Tierbestandes vor und nach der Betriebserweiterung oder -umstellung ändern. Denn massgebend ist nach dem hier anzuwendenden Bundesrecht vielmehr entweder die Bodenabhängigkeit des neuen Betriebszweiges (z.B. Rindviehhaltung) oder die Erfüllung der für die innere Aufstockung verlangten Voraussetzungen (z.B. Schweine- oder Geflügelmast).

Eine Umfrage bei anderen Kantonen, insbesondere in den Kantonen Thurgau, Bern, Aargau und Solothurn hat ergeben, dass sich die in diesen Kantonen gepflegte Praxis mit jener im Kanton Luzern weitestgehend deckt.

Zu Frage 2: Nach den erwähnten bundesrechtlichen Bestimmungen ist bei inneren Aufstockungen im Bereich der Tierhaltung (Art. 36 RPV) vorauszusetzen, dass der bestehende landwirtschaftliche Betrieb nur mit dem Zusatzeinkommen aus dem bodenunabhängig produzierenden Betriebszweig voraussichtlich längerfristig bestehen kann. In den meistbetroffenen Kantonen fehlt bei der konkreten Anwendung dieses Kriteriums eine einheitliche Praxis.

Im Kanton Luzern wird die von Vertretern des Bäuerinnen- und Bauernverbandes, der landwirtschaftlichen Beratung, der Agro Treuhand Luzerner Landwirte, der Dienststellen Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation sowie Landwirtschaft und Wald erarbeitete Vollzugshilfe zur Beurteilung der Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes seit Ende Juni 2005 nicht mehr angewandt. Verlangt werden von den Betrieben - im Sinn einer Selbstdeklaration - neu nur noch Angaben zur Finanzierung (Fremdkapital / Eigenkapital) und eine Selbstschätzung der längerfristigen Existenzfähigkeit.

Zu Frage 3: Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, sind die bei der Umstellung eines Betriebes von Zucht- (Mutterschweine) auf Mastschweinehaltung erforderlichen baulichen Massnahmen regelmässig baubewilligungspflichtig. Im Baubewilligungsverfahren ist gemäss den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 22 Abs. 2a und 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG]) zu prüfen, ob die aufgrund der Betriebsumstellung baulich oder in ihrer Nutzung geänderte Baute in der Landwirtschaftszone zonenkonform ist oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann. Da es sich bei der Schweinehaltung um eine bodenunabhängige Tierhaltung handelt, bleibt bei der Prüfung der Zonenkonformität einzig zu klären, ob die Voraussetzungen der inneren Aufstockung gemäss Art. 36 RPV erfüllt sind. Dabei wird in der Praxis bei gleichbleibender Grösse der Düngergrossvieheinheiten lediglich die Einhaltung der Vorgaben zum Deckungsbeitrag und zum Trockensubstanzpotenzial beurteilt. Vermag der zu beurteilende Betrieb den Anforderungen an die innere Aufstockung nicht zu genügen, wird die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung (Art. 24 ff. RPG) geprüft.

Zu Frage 4: Bei Vorhaben für Betriebsumstellungen oder die Erneuerung von Stalleinrichtungen, welche den geschilderten Anforderungen an innere Aufstockungen im Sinn von Art. 36 RPV nicht genügen, wird - wie zuvor dargelegt - die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung geprüft. Häufig - namentlich bei unveränderter Grösse der Düngergrossvieheinheiten - sind dabei die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG erfüllt. Die bei diesem Ausnahmetatbestand verlangte Standortgebundenheit der baulich oder in ihrer Nutzung geänderten Baute muss gemäss langjähriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung durch den Nachweis ihrer betrieblichen Notwendigkeit aufgezeigt werden. Praxisgemäss ist diese Standortgebundenheit namentlich bei Änderungen gegeben, die aufgrund der Tierschutzgesetzgebung oder für Labelprogramme erforderlich sind. Die einzelnen Anwendungsfälle und die dabei massgebenden Beurteilungskriterien lassen sich im Übrigen dem Merkblatt „Beurteilung der bodenunabhängigen Tierhaltung bei Massnahmen zur Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung“ entnehmen, das die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation dazu erarbeitet hat.

Zu Frage 5: Um die Verfahrensabläufe zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wurde zur Beurteilung der Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes per Ende Juni 2005 - wie schon in der Antwort zur Frage 2 dargelegt - eine Selbstdeklaration eingeführt. Verlangt werden von den Betrieben neu nur noch Angaben zur Finanzierung (Fremdkapital / Eigenkapital) und eine Selbsteinschätzung der längerfristigen Existenzfähigkeit. Diese Angaben werden lediglich noch einem Plausibilitätstest unterzogen.

Luzern, 15. November 2005